

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 135<sup>bis</sup> Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und § 76 der Gemeindeordnung vom 14. Dezember 2015,

beschliesst:

## 1. Grundlage

### § 1

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement stützt sich auf § 135<sup>bis</sup> Gemeindegesetz sowie die Ausführungsbestimmungen gemäss Handbuch Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden, Kapitel 25.

## 2. Ziele

### § 2

<sup>1</sup> Das Reglement verfolgt folgende Ziele:

- a) Das IKS ist Teil des Risikomanagements der Gemeinde;
- b) Beschränkung des IKS auf die wichtigsten Bereiche. Diese sind transparent zu dokumentieren;
- c) Das IKS unterstützt die Bedürfnisse der Behörden und der Bevölkerung nach Transparenz, Information und Durchgängigkeit;
- d) Die Berichterstattung ist zuverlässig und zeitnah zu organisieren;
- e) Kostengünstige Umsetzung.

## 3. Umfang und Einführung

### § 3

<sup>1</sup> Die Auswahl der IKS-Bereiche und die Risikoanalyse wird jährlich bis spätestens 30.06. durch den Gemeinderat überprüft und ggf. neu festgelegt. Grundlage bildet das Kantonale Inventar der IKS Bereiche.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Bereiche für das kommende Berichtsjahr fest.

## 4. Verantwortlichkeiten

### § 4

<sup>1</sup> Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für das IKS.

<sup>2</sup> Der Finanzausschuss ist das vorbereitende Gremium (Risikobeurteilung, Risikobewertung, Festlegung Teilbereiche für das IKS usw.) und stellt dem Gemeinderat Antrag.

<sup>3</sup> IKS-Beauftragter bzw. IKS-Beauftragte ist der Gemeindeverwalter bzw. die Gemeindeverwalterin.

<sup>4</sup> Im Übrigen richtet sich die Verantwortlichkeiten nach den kantonalen Ausführungsbestimmungen (Handbuchordner Kapitel 25).

## 5. Berichterstattung

### § 5

<sup>1</sup> Der/die IKS-Beauftragte erstellt jährlich einen Bericht über das IKS.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat nimmt diesen jährlich mit dem Rechnungsabschluss zur Kenntnis.

<sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan erhält den Bericht zur Kenntnisnahme.

## 6. Inkrafttreten

### § 6

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt, nachdem es vom Gemeinderat beschlossen worden ist, rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

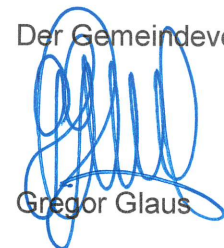
Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oberdorf SO beschlossen  
am 16. Januar 2023.

Der Gemeindepräsident



Marc Spirig

Der Gemeindeverwalter



Gregor Glaus